

Bemerkung und Richtigstellung zu der Arbeit:

## **Untersuchungen von Luftfiltrationsstreifen aus verschiedenen Gebieten der Bundesrepublik auf ihren Diatomeengehalt**

WERNER U. SPITZ, HANNELORE SCHMIDT und WALTER FETT,  
diese Zeitschrift 56, 116 (1965)

F. PETERSOHN

In der Arbeit „Untersuchungen von Luftfiltrationsstreifen aus verschiedenen Gebieten der Bundesrepublik auf ihren Diatomeengehalt“ von WERNER U. SPITZ, HANNELORE SCHMIDT und WALTER FETT wird zum Ausdruck gebracht, daß bei dem Aufschluß von 30 g Lebergewebe Nichtertrunkener in 73% der im gerichtsmedizinischen Institut in Mainz untersuchten Fälle ein positiver Diatomeenbefund erhoben werden konnte [Zitat aus: „Diatomeenbefunde bei Wasserleichen“ von F. PETERSOHN — Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med. 54, 376 (1963)], womit die Ergebnisse eigener Untersuchungen von SPITZ unterstützt seien.

Die Interpretation der zitierten Arbeit ist nicht richtig. Ebenso ist das in Anführungsstriche gesetzte Zitat in dem folgenden Abschnitt. — „PETERSOHNs Untersuchungsmaterial bestand aus 77 Fällen, darunter 7 Fälle von Neugeborenen und Kindern, bei denen das Untersuchungsmaterial relativ gering war und darüber hinaus nicht erwartet werden kann, daß durch Einatmung oder Aufnahme von Diatomeen über den Magen-Darmkanal ein positiver Befund vorgetäuscht werden könnte —“ aus dem Zusammenhang gerissen und daher mißverständlich.

In der von SPITZ zitierten Arbeit wird von dem Ergebnis der Untersuchung von 77 Fällen aus wäßrigem Milieu (Flußläufen, Badewasser u. a.) geborgenen Leichen berichtet. Bei diesen wurden ungeachtet der Frage, ob den Umständen nach mit dem Vorhandensein von Diatomeen gerechnet werden konnte oder solche Befunde nicht zu erwarten waren, Untersuchungen über den Diatomeengehalt an inneren Organen angestellt. In 56 Fällen (rund 73%) ergab sich ein positiver Befund, während in 21 Fällen keine Kieselalgen nachweisbar waren. Unter diesen waren 7 Neugeborene und Kinder, „bei denen das Untersuchungsmaterial relativ gering war und darüber hinaus nicht erwartet werden kann, daß während des Lebens durch Einatmung oder Aufnahme von Diatomeen über den Magen-Darmkanal ein positiver Befund vorgetäuscht werden könnte“. Die übrigen Fälle hatten eine Vorgeschichte, wie sie aus der

tabellarischen Zusammenstellung hervorgeht. Somit bezieht sich das Zitat bei Spitz auf die Fälle von Leichen, welche zwar aus dem Wasser geborgen wurden, aber der Vorgeschichte nach ein positiver Diatomeenbefund nicht zu erwarten war. Die 73% positiver Befunde hingegen betreffen Wasserleichen, bei denen ein Ertrinkungstod von vornherein wahrscheinlich war.

Aus der Tatsache, daß selbst bei „Wasserleichen“ keine positiven Diatomeenbefunde erhoben werden konnten, wenn den Umständen nach solche nicht zu erwarten sind, sollte gezeigt werden, daß dem Kieselalgenachweis für die Beurteilung des Ertrinkungstodes doch eine recht erhebliche Bedeutung zukommt.

Privat-Dozent Dr. F. PETERSOHN  
Institut für gerichtliche und soziale  
Medizin der Universität  
65 Mainz, Langenbeckstr. 1